

Erfolgreicher Monat für den Saale-Holzland-Kreis

Der März war ein überaus erfolgreicher Monat für den SHK. Der Haushaltsplan für 2017 wurde beschlossen, ebenso der Schulnetzplan bis 2021/22. Vom Bund erhielt der Landkreis einen Förderbescheid über gut 8,7 Mio. Euro für den Breitbandausbau im ländlichen Raum.

„Das sind Meilensteine für die Entwicklung des Landkreises“, sagt Landrat Andreas Heller im Rückblick auf diesen besonderen Monat und hebt dabei die Bedeutung des Haushaltsbeschlusses durch den Kreistag hervor. Das größte Vorhaben ist die Sanierung der Thüringer Gemeinschaftsschule Bürgel, die dank des beschlossenen Haushalts nun in Angriff genommen werden kann. Investiert werden soll auch an der Regelschule in Kahla, am Gymnasium in Hermsdorf, an Grundschulen in Eisenberg, Bad Klosterlausnitz, Tröbnitz u.a.; außerdem an Kreisstraßen in bzw. bei

Poxdorf, Kahla, Schkölen, Jägersdorf, Dorna und Taupadel, sowie in ein Fahrzeug für den Brand- und Katastrophenschutz in Eisenberg.

„Bei der Schulnetzplanung ist mir wichtig, dass dank der derzeit stabilen Schülerzahlen im Zeitraum bis 2022 - vorbehaltlich neuer gesetzlicher Vorgaben vom Land - alle Schulen im Landkreis erhalten bleiben“, erklärt der Landrat. „Ich freue mich auch über die aktive Mitwirkung der Kreistagsmitglieder, deren Ideen größtenteils in den Schulnetzplan integriert worden sind.“

Ein besonderes Projekt in diesem und dem kommenden Jahr ist der Breitbandausbau im ländlichen Raum. Hier geht es um Investitionen in Höhe von 14,6 Millionen Euro, fast komplett aus Fördermitteln von Bund und Land. Der Bundesmittel-Förderbescheid über gut 8,7 Mio. ist im März eingetroffen. Weitere 4,2 Millionen Fördermittel

sind beim Land beantragt, Unterstützung von dort ist signalisiert.

Insgesamt 42 Gemeinden und in ihnen mehr als die Hälfte der Einwohner des Landkreises profitieren von dieser Internet-Initiative. Jetzt geht es darum, ohne Zeitverzug die Arbeiten auszuschreiben und den Zuschlag zu erteilen, damit die ‚weißen Flecken‘ beim schnellen Internet mit dieser Ausbaumaßnahme nun bald getilgt werden können.

Am 30. März übergab Thüringens Umwelt-Staatssekretär Olaf Möller fast 71.000 Euro Fördermittel für Naturschutzprojekte (siehe S. 4).

Zum Monatsende gab es eine weitere positive Meldung, diesmal im Bereich der Beschäftigung: Die Arbeitslosenquote ist im März im SHK auf 5,7 Prozent gesunken und liegt damit erstmals seit mehreren Monaten wieder unter der 6%-Marke und weiter deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 6,6 Prozent.

Schlüssiges Konzept für die Kosten der Unterkunft erstellt

Der Saale-Holzland-Kreis hat Ende 2016 eine Mietenerhebung zur Erstellung eines „Schlüssigen Konzepts für die Kosten der Unterkunft“ durchgeführt. Die Vermieter wurden angeschrieben und um Unterstützung gebeten. Für die große Teilnahmebereitschaft spricht der Landrat allen Vermietern seinen Dank aus.

Der von der Firma Analyse & Konzepte erstellte Ergebnisbericht liegt nunmehr vor und wird auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de -> Verwaltung und Bürgerservice -> Ämter -> Sozialamt -> Sicherung des Lebensunterhalts veröffentlicht.

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 55 i. V. m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558), erlässt der Saale-Holzland-Kreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit **95.056.800 EUR**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit **23.954.100 EUR**

ab.

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

1.958.600 EUR

festgesetzt.

2) Kredite für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ sind nicht vorgesehen.

§ 4

1) Für die Kreisumlage wird

der Umlagesatz mit **45,26 v. H.** und
das Umlagesoll mit **29.734.900 EUR**

festgesetzt.

2) Für die Schulumlage wird

der Umlagesatz mit **3,11 v. H.** und
das Umlagesoll mit **2.013.500 EUR**

festgesetzt.

3) Die Kreisumlage und die Schulumlage sind in 12 Monatsraten jeweils am 25. des laufenden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage / Schulumlage werden gem. § 26 Abs. 2 ThürFAG von den säumigen Kommunen Verzugszinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz für jeden auf den Fälligkeitsmonat angefangenen Monat erhoben.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

2) Für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis“ wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag in der Sitzung am **15.03.2017** beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Eisenberg, den 20.04.2017
Saale-Holzland-Kreis

Heller
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. In seiner Sitzung am 15.03.2017 verabschiedete der Kreistag die Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Jahr 2017 (Beschluss-Nrn. K 289-18/17 und K 290-18/17) mit folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteilen:

- 1.1 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt 1.958.600 EUR (§ 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung).
 - 1.2 Für die Kreisumlage wird der Umlagesatz mit 45,26 v. H. und das Umlagesoll mit 29.734.900 EUR festgesetzt (§ 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung).
 - 1.3 Für die Schulumlage wird der Umlagesatz mit 3,11 v. H. und das Umlagesoll mit 2.013.500 EUR festgesetzt (§ 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung).
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigte rechtsaufsichtlich mit Bescheid vom 18.04.2017 (Az. 240.3-1512-002/17-SHK) die Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2017 gemäß §§ 55 Abs. 2, 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO sowie § 25 Abs. 5 und 28 Abs. 4 ThürFAG:
- 2.1 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.958.600 EUR,
 - 2.2 die in § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 29.734.900 EUR und einem Umlagesatz in Höhe von 45,26 v.H. und
 - 2.3 die in § 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 2.013.500 EUR und einem Umlagesatz in Höhe von 3,11 v.H..

Auslegungshinweis in der öffentlichen Bekanntmachung

Der Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 02.05.2017 bis 19.05.2017 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 2, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Wohnungsbauförderung

Der Schritt zu den eigenen vier Wänden - durch Neubau, Kauf einer Eigentumswohnung, Erweiterung, An- und Umbau bzw. Bestandserwerb einer Wohnimmobilie

Ab sofort kann das Thüringer Familienbaudarlehen als anteiliger Finanzierungsbaustein beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis beantragt werden.

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Einkommensgrenzen
Das jährliche Bruttoeinkommen sollte folgende Beträge nicht überschreiten:

1-Personenhaushalt	32.900,- Euro/ 12 Monate
2-Personenhaushalt	49.300,- Euro/ 12 Monate
3-Personenhaushalt	63.000,- Euro/ 12 Monate
4-Personenhaushalt	76.800,- Euro/ 12 Monate

 Für jede weitere Person im Haushalt plus 11.420,- Euro
- Einhaltung der Wohnfläche
150 m² bei bis zu 4 Haushaltsmitgliedern
zzgl. 10 m² für jedes weitere Haushaltsmitglied.
Bei Bestandserwerb bis zu 20% Überschreitung zulässig.

Höhe der Darlehensbeträge / Konditionen

10.000,- bis 50.000,- Euro
Zinsfestschreibung für 5 oder 10 Jahre, Tilgung 3 %, nachrangige Besicherung,
Zins 0,25% unter dem KfW-Wohneigentumsprogramm

Sicherung der Eigenleistung

Mindestens 15% der Gesamtkosten, davon höchstens die Hälfte als Selbsthilfe möglich.

Förderfähige Haushalte

- Haushalte mit mindestens 1 Kind
- Junge Ehen / eingetragene Lebenspartnerschaften auch ohne Kinder bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach der Eheschließung (kein Antragsteller darf das 40. Lebensjahr vollendet haben)
- Haushalte mit mindestens 1 Person mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%

Das Thüringer Modernisierungsdarlehen-Standard steht ebenfalls für Eigentümer zur Modernisierung ihrer Wohnimmobilie bis 2018 zur Verfügung.

Voraussetzungen:

- Einhaltung der Einkommensgrenze
- Mindestdarlehen 5.100,- Euro bis max. 42.500 Euro/Darlehen
- Modernisierungsbeginn erst nach Bewilligung des Darlehens
- Eigenleistungsanteil 15 % der Gesamtkosten

Das Darlehen wird für 10 Jahre mit 3% Tilgung und 0,5% Zinsen festgeschrieben. Bis 20.000,- Euro keine dingliche Sicherung im Grundbuch.

Beratung erfolgt zu den amtlichen Sprechzeiten und darüber hinaus nach Absprache, im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Wohnungsbauförderung, Schloßgasse 17, Tel. 036691-70364.

Der Dienstleistungsbetrieb informiert

Änderung der Entsorgung zu den Feiertagen

am 01. Mai 2017 (Maifeiertag), am 25. Mai 2017 (Christi Himmelfahrt) und am 05. Juni 2017 (Pfingstmontag) im Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit: Aufgrund der Feiertage verändert sich die Entsorgung in den betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne:

Montag, den 01.05.2017 (Maifeiertag), wird am Dienstag, dem 02.05.2017 nachgeholt.

Donnerstag, den 25.05.2017 (Himmelfahrt), wird am Freitag, dem 26.05.2017 nachgeholt.

am 05.06. 2017 (Pfingstmontag), wird am Dienstag, dem 06.06.2017 nachgeholt.

Beispiel: Gelbe Tonne: Schlöben Montag (gerade KW), 01.05. (Maifeiertag) wird am Dienstag, dem 02.05., nachgeholt.

blaue Tonne: Schmölln Donnerstag (ungerade KW), 25.05. (Christi Himmelfahrt), wird am Freitag, dem 26.05., nachgeholt.

Restmüll-Tonne: Schkölen Montag (ungerade KW), 05.06. (Pfingstmontag), wird am Dienstag, dem 06.06., nachgeholt.

In der Woche nach den Feiertagen erfolgt die Entsorgung nicht am vorgesehenen Entsorgungstag, sondern einen Werktag später.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter am Stellplatz stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, die Behälter werden jedoch auf jeden Fall noch entleert.

Die Termine der Feiertagsentsorgung stehen auch im Abfallkalender 2017 und auf der Homepage (www.awb-shk.de).

Bei auftretenden Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Abfallberatung unter 036691 - 4800, per Fax unter 036691 - 48010 oder per Mail unter mail@awb-shk.de.

Kunze, Werkleiter

Umweltamt

Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die Primus Projekt GmbH & Co.KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, beantragt sechs Vorbescheide nach § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage in der Gemarkung Eineborn. Der Antrag auf Vorbescheid bezieht sich auf die militärische und zivile luftverkehrstechnische Zulässigkeit, die Standsicherheit der unten aufgeführten Anlagen WEA 01 bis 06 sowie zusätzlich die planungsrechtliche Zulässigkeit für die WEA 01 bis 03.

Es handelt sich hierbei um jeweils eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Anträge auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG erstrecken sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) mit folgender Bezeichnung und Standort:

	WEA 01	WEA 01	WEA 01	WEA 01	WEA 01	WEA 01
Registriert Nr.: 106.11.09 -	02/2016	03/2016	04/2016	05/2016	06/2016	07/2016
Antrag vom:	14.03.2016	14.03.2016	14.03.2016	21.03.2016	21.03.2016	21.03.2016
Zuletzt geändert am:	14.09.2016	20.09.2016		07.09.2016		
Zu prüfende Belange:						
Militärischer + ziviler Luftverkehr	x	x	x	x	x	x
Standsicherheit	x	x	x	x	x	x
Planungsrecht	x	x	x			
WEA -Typ	Vestas V 136	Enercon E 92	Enercon E 92	Vestas V 126	Vestas V 126	Vestas V 126
Standorthöhe in m ü. NN	362	362	360	365	345,2	359
Anlagenhöhe in m	217	184,38	184,38	212	212	212
Gesamthöhe in m ü. NN	597	546,38	544,38	577	557,2	571
Gemeinde:	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn
Gemarkung:	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn
Flur:	3	3	3	3	3	3
Flurstück:	433/2, 432	483/2	432, 433/2	474/4, 478/6	491/1	478/2

Da die sechs Anträge auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG für jeweils eine WEA von einem Antragsteller, der Fa. Primus Projekt GmbH & Co.KG, sind und die Anträge in einem kurzen zeitlichen Rahmen gestellt wurden sowie in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, hat die Genehmigungsbehörde diese für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG zusammengefasst.

Aufgrund der hier beantragten sechs Windenergieanlagen der Fa. Primus Projekt GmbH & Co.KG und der am Standort beantragten weiteren fünf Windenergieanlagen für einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG der Fa. meridian Neue Energien GmbH des Typs Vestas sind mithin **11 Windenergieanlagen** für den Standort Eineborn/St. Gangloff zu beurteilen und gemäß der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) unter Nr. 1.6.2 in Spalte A, einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des UVPG zu unterziehen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG, wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht für die abschließend zu beurteilenden Belange der militärischen und zivilen luftverkehrstechnischen Zulässigkeit, der Standsicherheit und der planungsrechtlichen Zulässigkeit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Immissionsschutzbehörde, Schloßgasse 17, Zimmer 017, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 15.03.2017

Scholz, Abteilungsleiterin

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Untere Immissionsschutzbehörde

Bekanntmachung

Die meridian neue Energien GmbH, Schützenstr. 2, 98527 Suhl, beantragt einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Eineborn. Der Antrag auf Vorbescheid bezieht sich auf die Prüfung folgender Belange:

- bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit mit Blick auf die Ziele der Raumordnung,
- bauplanungsrechtliche bzw. bauordnungsrechtliche Zulässigkeit mit Blick auf die Einhaltung der Rücksichtnahme in Bezug auf WEA anderer Vorhabensträger und sonstiger baulicher Anlagen,
- bauplanungsrechtliche Zulässigkeit mit Blick auf die militärische Luftfahrt (Radaranlage Gleina),
- bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unter Beachtung der Anlagen als Luftverkehrshindernis für militärische und zivile Luftfahrt,
- bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unter Beachtung der Anlagen mit Blick auf die BAB A 9 und der Landesstraße L 1073,
- bodenschutzrechtliche Zulässigkeit und wasserrechtliche Zulässigkeit.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage nach Nr. Nr. 1.6.2. (V) des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit folgender Bezeichnung und Standort:

	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 7	WEA 8
Typ	V 126	V 117	V 126	V 126	V 126
Standorthöhe in m ü. NN	369	364	363	376	368
Anlagenhöhe in m	212	200	212	212	212
Gesamthöhe in m ü. NN	581	564	575	588	580
Gemeinde:	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn
Gemarkung:	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn	Eineborn
Flur:	4	3	3	3	3
Flurstück:	508/1, 506/1	495/2	464/2	474/4, 418/6	410/6 410/7

Aufgrund der hier beantragten fünf Windenergieanlagen der Fa. Meridian Neue Energien GmbH und der am Standort beantragten weiteren sechs Einzelanträge für einen Vorbescheid der Fa. Primus GmbH für weitere sechs Windenergieanlagen verschiedenen Typs sind mithin **11 Windenergieanlagen** für den Standort Eineborn/St. Gangloff zu beurteilen und gemäß der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) unter Nr. 1.6.2 in Spalte A, einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des UVPG zu unterziehen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG, wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht für die vorgenannten abschließend zu beurteilenden Sachverhalte keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 017, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 17.03.2017

Scholz, Abteilungsleiterin

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Amt für Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn Auszubildenden die erforderlichen Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Gefördert werden können Berufsfachschüler, Schüler an höheren Berufsfachschulen, Fachoberschüler und Fachschüler. Schüler allgemeinbildender Schulen, Gymnasiasten, Auszubildende an beruflichen Gymnasien und Schüler im Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsgrundbildungsjahr haben dem Grunde nach Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn sie während ihrer Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen, sondern aus Gründen der Wegzeit auswärtig untergebracht sind.

Antragsformulare erhalten Sie im Amt für Ausbildungsförderung oder sind über das Internet unter www.bafoeg.de abrufbar.

Erstanträge sollten spätestens in dem Monat abgegeben werden, in dem die Ausbildung beginnt.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Saale-Holzland-Kreises finden Sie in Eisenberg, Im Schloß, Haus 2, Zimmer 108.

Sprechzeiten: Mo., Di., Do., Fr 08:30 bis 12:00 Uhr
Di. 13:30 bis 15:30 Uhr
Do. 13:30 bis 17:30 Uhr

Telefon: 036691 70-224/225
Fax: 036691 70-742
E-Mail: bafoeg@lrashk.thueringen.de

Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2017 in der Stadt Eisenberg

Aufgrund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl.S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl.S.540), verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises:

§ 1 Öffnungszeiten

In der Stadt Eisenberg dürfen am Sonntag, dem 28. Mai 2017, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr, aus Anlass des Stadtfestes die Verkaufsstellen geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz und können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Eisenberg, 18. April 2017

Heller
Landrat

- im Original
gezeichnet und gesiegelt -

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.